

Regularien zur Ausschreibung und Vergabe des Gips-Schüle-Nachwuchspreises 2019

Zur Teilnahme an der Preisausschreibung muss bis zum **31. Dezember 2018** eine ca. 3-seitige aussagekräftige Skizze der Doktorarbeit bei der Gips-Schüle-Stiftung eingereicht werden. Der Einreichung müssen die Kontaktdaten des Ansprechpartners, dessen Lebenslauf, sowie die unterschriebenen, nachfolgend aufgeführten Regeln zur Teilnahme an der Preisausschreibung beiliegen.

1. Bereits erhaltene Wissenschaftspreise als auch Bewerbungen für anderweitig laufende Einreichungen sind anzuzeigen.
2. Die Nominierten dürfen vor und nach der Verleihung genannt werden.
3. Die Stiftung darf Zusammenfassungen (gegebenenfalls mit Kontaktdaten) aller eingereichten Arbeiten auf ihrer Webseite veröffentlichen.
4. Nominierte werden schriftlich informiert und erhalten die Begründung der Jury. Ablehnungen werden nicht begründet.
5. Die Preisträger schicken eine schriftliche Annahmeerklärung innerhalb der nächsten 8 Tage nach Eingang der Benachrichtigung über die Entscheidung der Jury an die Gips-Schüle-Stiftung.
6. Der Preis wird von Vertretern der Stiftung überreicht.
7. Der Preis kann nur vom Preisträger in Anspruch genommen werden. Der Preisträger verpflichtet sich, an der Preisverleihung, die im Zeitraum von Mai bis Juli 2019 stattfinden wird, teilzunehmen.
8. Die Verleihung des Preises soll an der Hochschule des Preisträgers stattfinden. Der Preisträger unterstützt diese Bemühung. Die Kosten für die Veranstaltung trägt die Gips-Schüle-Stiftung.
9. Das Preisgeld wird direkt nach Verleihung überwiesen.
10. Über den Preisträger und seine Arbeit darf öffentlich berichtet werden. Der/die Preisträger darf/dürfen auf der Homepage der Gips-Schüle-Stiftung und an anderer Stelle im Internet (z.B. Wikipedia) genannt werden.
11. Der Preisträger verpflichtet sich, in Publikationen zur Dissertation und allen sonstigen Darstellungen an geeigneter Stelle auf den Preis hinzuweisen.
12. Der Preisträger darf das Logo des Gips-Schüle-Nachwuchspreises für seine Publikation verwenden. Die Verwendung darf dem Ansehen der Gips-Schüle-Stiftung nicht schaden.
13. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.